



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins

**zum Referentenentwurf für ein Zweites
Betriebsrentenstärkungsgesetz**

Stellungnahme Nr.: 50/2024

Berlin, im Juli 2024

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski, Geschäftsführer, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: brussel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze, G. v. 17.08.2017 BGBI. I S. 3214 (Nr. 58)) hatte der Gesetzgeber u. a. die Möglichkeit geschaffen, Betriebsrentenzusagen in Form der sogenannten reinen Beitragszusagen zu machen. Bei dieser Gestaltung sagen die Arbeitgebenden ihren Beschäftigten die Zahlung eines Beitrags zur betrieblichen Altersversorgung zu, eine Leistung wird jedoch nicht versprochen. Dies entbindet die Arbeitgebenden von der Verpflichtung, alle drei Jahre zu überprüfen, ob eine Anpassung der Leistung unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex möglich ist. Vor allem aber haften die Arbeitgebenden – was gerade für kleinere Unternehmen, insbesondere Einzelpersonen und kleine Einheiten als Arbeitgebende von besonderer Bedeutung ist – nicht persönlich für die im Wege der betrieblichen Altersversorgung versprochenen Leistungen. In der Anwaltschaft sind Einzelpersonen und kleine Einheiten als Arbeitgebende sehr häufig.

Verknüpft ist die Einführung der reinen Beitragszusage mit der Vorgabe, dass Grundlage der Sozialpartnermodelle ein Tarifvertrag sein soll. Seit 2018 sind bislang kaum entsprechende Tarifverträge abgeschlossen worden. § 24 BetrAVG sieht vor, dass in nicht tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen auf solche Tarifverträge Bezug genommen werden kann, um einzelvertraglich zu vereinbaren, dass eine Betriebsrente in Form der reinen Beitragszusage gewährt wird. Verlangt wird aber, dass auf einen einschlägigen Tarifvertrag Bezug genommen werden muss. Damit scheidet aber für den anwaltlichen Bereich aus, auf einen solchen Tarifvertrag zu verweisen, da es keinen Arbeitgeberverband gibt, der tariffähig sein könnte.

Der Deutsche Anwaltverein hatte schon bald nach dem Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes erkannt, dass das Sozialpartnermodell für die Beschäftigten in den Kanzleien eine gute Möglichkeit darstellen kann, auch in der zweiten Säule der Altersversorgung abgesichert zu werden. Erste Gespräche mit Gewerkschaften scheiterten. Ein Interesse mit dem DAV und Arbeitgebenden zusammenzuarbeiten, um Lösungen für die Umsetzung des Sozialpartnermodells im anwaltlichen Bereich zu schaffen, bestand nicht.

Erst nachdem sich der Deutsche Anwaltverein mit der Idee einer gemeinsamen Umsetzung an den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) wandte, konnte ein wesentlicher Fortschritt bei den Bemühungen um das Sozialpartnermodell für die Beschäftigten der freien Berufe erreicht werden. In diese Bemühungen war auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebunden und unterrichtet. Im tiermedizinischen Bereich konnten Tarifpartner gefunden werden, die einen Sozialpartnertarifvertrag verhandeln und abschließen wollten, auf den nach einer dafür erforderlichen Änderung des BetrAVG – die den beteiligten Verbänden in Aussicht gestellt worden war – auch aus anderen freien Berufen hätte verwiesen werden können. Der BFB hat für das Sozialpartnermodell der freien Berufe den Begriff der Fachkräfterente entwickelt.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz II das Recht der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickelt werden soll. Die statistischen Erhebungen zeigen, dass die für die Altersvorsorge wichtige zweite Säule auch mit den Änderungen des (ersten) Betriebsrentenstärkungsgesetzes nur unwesentlich verbessert werden konnte.

Vorgesehen ist in dem Entwurf u. a. eine Änderung der Tariföffnungsklausel, nach der Dritte auf bestehende, aber nicht einschlägige Sozialpartnertarifverträge mit Zustimmung der das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien verweisen können, wenn nach der Satzung der das Sozialpartnermodell tragenden Gewerkschaft die Zuständigkeit der Gewerkschaft für das Arbeitsverhältnis gegeben ist.

Mit dieser Änderung des § 24 BetrAVG bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück und verschließt den häufig tarifungebundenen freien Berufen die Möglichkeit, ihren Beschäftigten über eine Inbezugnahme des im tiermedizinischen Bereich abzuschließenden Sozialpartner-Tarifvertrag Betriebsrentenzusagen zu machen. Die Fachkräfterente, die für bis zu 4,6 Mio Beschäftigte in den Freien Berufen die Möglichkeit geschaffen hätte, Betriebsrentenzusagen zu erhalten, wird mit der jetzt geplanten Gesetzesänderung nicht umzusetzen sein.

Es ist zu erwarten, dass die jetzt vorgesehene Lösung, die sich an der Satzung der das Sozialpartnermodell tragenden Gewerkschaft orientiert, dazu führen wird, dass nur wenige Arbeitgebende (im Bereich der Freien Berufe) von der Möglichkeit der Inbezugnahme Gebrauch machen werden.

Es ist nicht sicher, dass alle tarifungebundenen Unternehmen im Bereich der freien Berufe von Satzungen der Gewerkschaften erfasst werden, die Sozialpartnertarifverträge abgeschlossen haben oder in Zukunft abschließen werden.

Das mit dem Tarifpartner im tiermedizinischen Bereich entwickelte Modell der Fachkräfterente war von Anfang an gerade auch darauf ausgerichtet, andere Freie Berufe einzubinden – was insbesondere die Gewähr für die gewünschte große Anzahl an Versicherten mit sich gebracht hätte und zur Reduzierung der mit der Durchführung und Steuerung eines Sozialpartnermodells entstehenden Kosten führen würde (siehe dazu auch § 24 Abs. 4 BetrAVG-Entwurf). Allein im medizinischen Bereich ist der Verband der medizinischen Fachberufe e.V., die Gewerkschaft der human-, zahn- und tierärztlichen Fachkräfte bereit, ein solches, eigenes Modell für die freien Berufe zu unterstützen.

Es ist daher nicht nur nicht sicher, dass die für eine über die Einschlägigkeitsgrenze hinaus erforderliche Zustimmung für eine Inbezugnahme erteilt werden wird, vielmehr geht der DAV auch davon aus, dass nur ein Sozialpartnermodell, das von den Freien Berufen mitentwickelt und mitgetragen wird, eine größere Akzeptanz in der Anwaltschaft und unter den Freien Berufen erfahren wird.

Dass Betriebsrentenstärkungsgesetz II kann auch für die Anwaltschaft ein wichtiges Instrument werden, Fachkräfte zu gewinnen, in Beschäftigung zu halten und für eine Stärkung der Altersvorsorge der Beschäftigten zu sorgen.

Die breite Zustimmung der Mitglieder und der Gremien des DAV macht deutlich, dass die Anwaltschaft bereit ist, diese Verantwortung für die Altersversorgung ihrer Beschäftigten durch Schaffung und Unterhaltung einer Fachkräfterente zu übernehmen. Das zuletzt entwickelte Konzept der Fachkräfterente sieht im Übrigen vor, dass nicht nur – wie bei den abgeschlossenen Sozialpartner-Tarifverträgen – die Möglichkeit der Gehaltsumwandlung besteht, sondern eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente geschaffen werden soll. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz II kann die Anwaltschaft und die anderen Freien Berufe bei ihren Bemühungen hierum unterstützen. Erforderlich ist dann aber, die Möglichkeit der Inbezugnahme über das geplante Satzungsmodell hinaus zu öffnen.

Es ist den abhängig Beschäftigten in Kanzleien, in Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in der Unternehmens- oder Rentenberatung, in Ingenieurbüros – um nur wenige Tätigkeitsfelder der Freien Berufe zu nennen – nur schwer zu vermitteln, dass ihrer berechtigte Sorge um eine hinreichende Altersversorgung nur deshalb nicht abgeholfen werden kann, weil man kleineren Gewerkschaften nicht ermöglichen möchte, Sozialpartner Tarifverträge zu verhandeln, abzuschließen und so über die eigene Berufsgruppe hinaus für Beschäftigte der Freien Berufe ein Sozialpartnermodell anzubieten.

Der DAV begleitet die Bemühungen des BFB um die Schaffung eines Sozialpartnermodells für die Freien Berufe. Der DAV schließt sich daher der Anregung des BFB an, das Gesetz hinsichtlich des Einschlägigkeitserfordernisses so zu ergänzen, dass auch andere Branchen einen Sozialpartnermodelltarifvertrag in Bezug nehmen können, solange in dieser anderen Branche ein entsprechender Tarifvertrag nicht existiert und wenn die entsprechende Kasse diese branchenfremden Arbeitgeber auch aufzunehmen bereit ist. Gelänge eine solche Gesetzesänderung, wäre einer Versorgungskasse für die Beschäftigten sämtlicher Freien Berufe der Weg geebnet und deutlich mehr Beschäftigte würden die Möglichkeit einer Betriebsrente erhalten.

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Wirtschaft und Klimaschutz des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Landesministerien für Arbeit und Soziales

Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Landesverbände des DAV

Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR

Neue Juristische Wochenschrift NJW

Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS

Die Sozialgerichtsbarkeit